

Gesellschaftsvertrag der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH“ (ALS)

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Osterburg.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Erfüllung von Aufgaben, die dem Landkreis nach den jeweils gültigen Abfallgesetzen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt obliegen,
 - die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landkreis Stendal und andere Gebietskörperschaften insbesondere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken und mit Aufgaben der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften befugt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unmittelbar oder mittelbar an gleichartigen Unternehmen beteiligen, derartige Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten. Solange die Gesellschaft Eigengesellschaft des Landkreises Stendal ist, hat sie in ihrer Tätigkeit die kommunalrechtlichen Bestimmungen und insbesondere den § 129 Abs. 2 KVG LSA zu beachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR
(in Worten: Euro einhunderttausend Komma null null).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Stendal. Dieser wird vom Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Er kann einen Beamten oder Angestellten des Landkreises mit seiner Vertretung beauftragen. Der Kreistag kann weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden und jederzeit die Entsendung zurücknehmen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsanweisung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsbesorgungsvertrages und der Geschäftsanweisung.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung keine andere Regelung trifft.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB nicht befreit, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt generell oder im Einzelfall die Befreiung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben nimmt die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben wahr, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind:
 1. Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 4. Erteilung der Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages,
 5. Auflösung der Gesellschaft,
 6. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 8. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von 7 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung nicht mitzurechnen ist. Nach Zustimmung der einzelnen Mitglieder kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. In Ausnahmefällen kann die Sitzung als Videokonferenz abgehalten werden. Die Durchführung per Videokonferenz bedarf die Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (6) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat. Er kann einen Beamten oder einen Angestellten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (7) Der Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Gesellschafter entsendet die Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Aufsichtsratsmitglied kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die hinsichtlich der Beratung und Entscheidung zu Unternehmensgegenständen bei analoger Anwendung nicht den Beschränkungen des Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA unterliegen

würde bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit unterliegen könnte oder Mitglied der Geschäftsführung ist.

- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Landkreises. Bei Mitgliedern ohne Wahlfunktion kann die Gesellschafterversammlung das Aufsichtsratsmitglied abberufen. War für das Entsenden eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gesellschafter unverzüglich für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (7) Die Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch halbjährlich statt. Kürzere Zeiträume sind möglich.

§ 11

Verfahren im Aufsichtsrat

- (1) Die Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegraphischer Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH“ abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 1. Überwachung der Geschäftsführung, vor allem in Bezug auf die Erfüllung der Verträge mit dem Gesellschafter,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 4. Bestellung des Abschlussprüfers
 5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an die Gesellschafterversammlung,
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Verträgen der ALS mit dem Gesellschafter.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Weiterleitung des Wirtschaftsplanes an die Gesellschafterversammlung,

- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsanweisung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- c) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsanweisung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkung und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsanweisung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- e) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsanweisung festzulegenden Betrag übersteigt,
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsanweisung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- g) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, soweit diese Maßnahmen nicht in einem genehmigten Stellenplan vorgesehen sind oder die TVöD-Entgeltgruppe 10 überschritten wird.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte gem. lit. b) bis g) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind im Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des § 133 KVG LSA in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie eine dreijährige Finanzplanung einschließlich Investitionsplan auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschaftsversammlung diesen bis zum 30.11. vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.
- (2) Sofern der Wirtschaftsplan Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises hat, sind Wirtschaftsplan und Finanzplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze dem Gesellschafter rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatung bekannt sind.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsrecht des Gesellschafters

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht aufzustellen, diese dem Gesellschafter zu übergeben und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Über die Behandlung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Sachsen - Anhalt zu prüfen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) prüfen und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte darstellen zu lassen. Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 133 KVG LSA eingeräumt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises sowie der Landesrechnungshof können sich gemäß § 54 HGrG zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung gemäß § 140 KVG LSA auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 15

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung

§ 17

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, dem Gesellschafter zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zu übertragen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen werden im Internet unter der Internetseite www.landkreis-stendal.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im Amtsblatt des Landkreises Stendal wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetseite hingewiesen. Für die Offenlegung sind zusätzlich § 325 HGB sowie gesetzliche Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so sollen alle übrigen Regelungen dieses Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichbedeutende Regelung ersetzt werden.